

Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



31. Jahrgang – 800. Ausgabe

Mittwoch, 26. Oktober 2022

Nummer 24 – Woche 43

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Inhalt

Beschlüsse der 34. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 18. Oktober 2022	2
Bekanntmachung der Wahlleiterin gemäß § 60 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i. V. m. § 81 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgischer Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) über Ausscheiden eines Vertreters und Berufung einer Ersatzperson (Sitzübergang) in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde	4
Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Luckenwalde	5
Stellplatzablösesatzung der Stadt Luckenwalde	6
Satzung der Stadt Luckenwalde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)	7

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

**Beschlüsse der 34. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 18. Oktober 2022**

Öffentlicher Teil der Sitzung:

Vorlagennummer: B-7395/2022/01

Titel: Energiesparmaßnahme Straßenbeleuchtung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Im gesamten Stadtgebiet werden die Leuchten, die leistungsreduzierungsfähig sind, für die gesamte Leuchtdauer auf niedrigen Standard eingestellt. Die Leuchten in untergeordneten Straßen, die über keine variable Leistungssteuerung verfügen, werden in der Zeit von 0 bis 5 Uhr außer Betrieb genommen.

Ausgenommen von der Außerbetriebnahme sind Anwohnerstraßen, die aufgrund schlechter Straßen- und/oder Gehweg-Beschaffenheit bei Dunkelheit keine annähernde Verkehrssicherheit bieten können (z.B. Mühlenweg, ...). Eine endgültige Auswahl entsprechender Straßen trifft die Verwaltung.

- geändert abgelehnt

Vorlagennummer: A-7064/2022

Titel: Energiesparmaßnahme Straßenbeleuchtung - Fraktion LÖS

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Im gesamten Stadtgebiet werden die Leuchten, die leistungsreduzierungsfähig sind, für die gesamte Leuchtdauer auf den niedrigsten Standard eingestellt. Im restlichen Stadtgebiet wird jede zweite Straßenlaterne dunkel bleiben. Ausgenommen von dieser Stromsparmaßnahme sind aus Sicherheitsgründen Fußgängerüberwege, Kreuzungen und Unfallschwerpunkte.

Vorlagennummer: B-7363/2022

Titel: Änderung der Richtlinie Kita-Finanzierung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung zur Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an freie Träger zur Betriebsführung von Kindertagesstätten in der Stadt Luckenwalde (RL Kita) in der beigefügten Fassung.

Vorlagennummer: B-7392/2022

Titel: Bereitstellung überplanmäßige Mittel für KITA-Finanzierung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Für die KITA-Finanzierung (Defizitausgleich der freien Träger) werden überplanmäßig 481.251,62 € bereitgestellt.

Vorlagennummer: B-7390/2022

Titel: Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für das Turmfest

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Für das Turmfest 2022 werden überplanmäßig 87.778,85 € bereitgestellt.

Vorlagennummer: B-7388/2022

Titel: Festsetzung Höchstbetrag Kassenkredit

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Gemäß § 76 Abs.2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird der Höchstbetrag des Kassenkredites für den Finanzplanzeitraum 2023 bis 2024 auf 6.000.000 € festgesetzt.

Vorlagennummer: B-7385/2022

Titel: Jahresabschluss 2019 der Stadt Luckenwalde

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nach Kenntnisnahme des Prüfberichts des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Schlieben den geprüften Jahresabschluss der Stadt Luckenwalde per 31.12.2019 einschließlich der Bestandteile und Anlagen.

Vorlagennummer: B-7386/2022

Titel: Jahresabschluss 2019 -Entlastung der Bürgermeisterin

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziffer 15. V. m. § 82 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2019.

Vorlagennummer: B-7387/2022

Titel: Beschluss der Gebietskulisse „Zentrales Stadtgebiet,“ im Rahmen der Neuaufnahme der Stadt Luckenwalde in das Bund-Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ auf Basis der Stadtumbaustategie

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: die in Anlage 1 dargestellte Kulisse „Zentrales Stadtgebiet“ als Stadtumbaugebiet nach § 171b Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) auszuweisen und die Maßnahmedurchführung „Stadtumbau“ im Bund-Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ fortzusetzen.

Vorlagennummer: B-7391/2022

Titel: Satzung der Stadt Luckenwalde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) und Stellplatzablösesatzung der Stadt Luckenwalde

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander entsprechend der Anlage 5 beschlossen
 2. Der Entwurf der Stellplatzsatzung mit ihren Anlagen 1-2 und die Stellplatzablösesatzung werden entsprechend den zu berücksichtigenden Änderungen und Ergänzungen korrigiert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- geändert beschlossen

Vorlagennummer: B-7393/2022

Titel: Verlängerung des Durchführungszeitraumes für Sanierungsmaßnahmen im Geltungsbereich der Sanierungssatzung "Innenstadt"

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die Frist zur Durchführung der Sanierungsmaßnahme „Innenstadt“ auf Grundlage des § 142 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 235 Abs. 4 BauGB bis zum 31.12.2029 zu verlängern. Mit diesem Beschluss wird die Verwaltung beauftragt, die Verlängerung des Durchführungszeitraumes ortsüblich bekannt zu machen und bei der zuständigen Landesbehörde anzuzeigen.

Vorlagennummer: B-7394/2022

Titel: Verlängerung des Durchführungszeitraumes für Sanierungsmaßnahmen im Geltungsbereich der Sanierungssatzung "Zentrum"

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die Frist zur Durchführung der Sanierungsmaßnahme „Zentrum“ auf Grundlage des § 142 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 235 Abs. 4 BauGB bis zum 31.12.2029 zu verlängern. Mit diesem Beschluss wird die Verwaltung beauftragt, die Verlängerung des Durchführungszeitraumes ortsüblich bekannt zu machen und bei der zuständigen Landesbehörde anzuzeigen.

Vorlagennummer: B-7396/2022

Titel: Bestellung eines Stellvertreters für ein Mitglied des Hauptausschusses der Fraktion DIE LINKE/BV
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Herr Hans-Jürgen Akuloff wird als Stellvertreter für das ordentliche Mitglied des Hauptausschusses, Herrn Erik Scheidler, bis zum Ende der Wahlperiode 2024 bestellt.

Vorlagennummer: B-7397/2022

Titel: Abberufung sachkundiger Einwohner und Berufung sachkundiger Einwohner - Finanzausschuss
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Herr Hans Jürgen Akuloff wird als beratendes Mitglied (sachkundiger Einwohner) des Finanzausschusses der Stadtverordnetenversammlung mit sofortiger Wirkung abberufen.

Herr Manfred Thier wird als beratendes Mitglied (sachkundiger Einwohner) des Finanzausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde mit sofortiger Wirkung berufen.

Nicht öffentlicher Teil der Sitzung:

Es wurden keine nicht öffentlichen Beschlüsse gefasst.

Luckenwalde, 19. Oktober 2022

i. A. Sonja Dirauf
Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und KommunalService

Bekanntmachung
der Wahlleiterin gemäß § 60 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG)
i. V. m. § 81 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgischer Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) über
Ausscheiden eines Vertreters und Berufung einer Ersatzperson (Sitzübergang)
in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde

1. Sitzübergang auf eine Ersatzperson des Wahlvorschlages der Partei SPD zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde am 26. Mai 2019

Herr Gerhard Maetz ist als Stadtverordneter der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde am 14.10.2022 verstorben.

Gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG habe ich festgestellt, dass Frau Karin Wegel auf dem Wahlvorschlag der Partei SPD zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde am 26. Mai 2019 die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 60 Absätze 3 und 4 BbgKWahlG ist, auf welche der Sitz von Herrn Gerhard Maetz übergeht.

Frau Karin Wegel hat die Annahme des Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde form- und fristgerecht am 20.10.2022 erklärt. Damit ist Frau Karin Wegel als Stadtverordnete für die Partei SPD in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde festgestellt.

2. Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Wahlleiterin

Gegen die Feststellung zu 1) zur Berufung der Ersatzperson kann binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch nach Maßgabe des § 55 Absatz 3 BbgKWahlG erhoben werden. Der Einspruch ist mit Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Wahlleiterin der Stadt Luckenwalde, Markt 10, 14943 Luckenwalde, zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Luckenwalde, 24.10.2022

i. V. Anke Liesigk
stellv. Wahlleiterin

Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Luckenwalde

1. Jahresabschluss 2019 der Stadt Luckenwalde

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat in ihrer Sitzung am 18.10.2022 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]) den durch die Kämmerin aufgestellten, durch das Rechnungsprüfungsamt Schlieben geprüften und durch die Bürgermeisterin festgestellten Jahresabschluss der Stadt Luckenwalde zum 31. Dezember 2019 beschlossen. - Beschlussvorlage Nr. B-7385/2022 -

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Luckenwalde und die Entlastung der Bürgermeisterin über den Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Stadt Luckenwalde

Der vorstehende Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde über den Jahresabschluss 2019 der Stadt Luckenwalde und die Entlastung der Bürgermeisterin über den Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Stadt Luckenwalde werden hiermit gemäß § 82 Absatz 5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Die Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2019 kann in den Büroräumen der Kämmerei in Luckenwalde, Markt 1, Eingang Breite 54 (Lämmergasse) nach vorheriger Anmeldung erfolgen.

Anmeldung unter: 03371 672-266 oder unter E-Mail: luckenwalde@kaemmerei.de.

Die Entlastung der Bürgermeisterin über den Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Stadt Luckenwalde erfolgte mit der Beschlussvorlage Nr. B-7386/2022 (Stadtverordnetenversammlung 18.10.2022).

Der Jahresabschluss ist auf den Internetseiten der Stadt Luckenwalde www.luckenwalde.de/politik/Bürgerportal einzusehen.

Luckenwalde, 24.10.2022

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Stellplatzablösesatzung der Stadt Luckenwalde

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21] und des § 87 Abs. 4 Nr. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung vom 15.November 2018 (GVBl.I/18[Nr.39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.Februar 2021 (GVBl. I/21, [Nr.5]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 18.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Luckenwalde mit den Ortsteilen Frankenfelde und Kolzenburg.

§ 2 Ablöse von Stellplätzen

- (1) Die Satzung regelt gemäß § 49 Abs. 3 Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) die Ermittlung des Ablösebetrages für nicht hergestellte notwendige Stellplätze (§ 49 Abs. 1 BbgBO), die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Luckenwalde und dem Bauherrn abgelöst werden.
- (2) Zur Ermittlung des durchschnittlichen Bedarfs wird die örtliche Bauvorschrift über die Zahl der notwendigen Stellplätze in der Stadt Luckenwalde (Stellplatzsatzung) in ihrer gültigen Fassung unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Anlage für den Stellplatzbedarf herangezogen.

§ 3 Ermittlung der Ablösebeiträge KFZ-Stellplätze

- (1) Gemäß § 87 Abs. 4 Nr. 3 BbgBO kann die Gemeinde die Geldbeträge für die Ablösung notwendiger Kfz-Stellplätze bestimmen. Für die Berechnung des Ablösebetrages eines Kfz- Stellplatzes werden unter Zugrundelegung der anteiligen durchschnittlichen Herstellungs- und Grunderwerbskosten je notwendigen Stellplatz für eine anzurechnende Fläche von 25 m² festgesetzt.
- (2) Die anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten betragen 180,00 EURO/m² Stellplatz (einschließlich Fahrgassen) x 25 m² = 4.500,00 Euro/ Stellplatz.
- (3) Die anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbskosten entsprechen der Lage des Grundstücks, auf dem die Verpflichtung zur Errichtung von notwendigen Stellplätzen entsteht, auf der Grundlage des Bodenrichtwertes festgesetzt. Der jeweilige Bodenrichtwert ist der zuletzt veröffentlichten Bodenrichtwertkarte, herausgegeben durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Teltow-Fläming, zu entnehmen.
- (4) Der Baukostenanteil nach Abs. 2 und der Grunderwerbsanteil nach Abs. 3 bilden in der Summe den Ablösebetrag je Stellplatz.

§ 4 Ermittlung der Ablösebeträge Fahrradstellplätze

- (1) Gemäß § 87 Abs. 5 Nr. 3 BbgBO kann die Gemeinde die Geldbeträge für die Ablösung notwendiger Abstellplätze für Fahrräder bestimmen.
- (2) Für die Berechnung des Ablösevertrages eines Abstellplatzes für Fahrräder werden unter Zugrundelegung der anteiligen durchschnittlichen Herstellungs- und Grunderwerbskosten für eine anzurechnende Fläche von 3,5 m² festgesetzt.
- (3) Die anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten betragen 247,20 EURO /m² für einen Fahrradstellplatz.
- (4) Die anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbskosten entsprechen der Lage des Grundstücks, auf dem die Verpflichtung zur Errichtung von notwendigen Stellplätzen entsteht, auf der Grundlage des Bodenrichtwertes festgesetzt. Der jeweilige Bodenrichtwert ist der zuletzt veröffentlichten

Bodenrichtwertkarte, herausgegeben durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Teltow-Fläming, zu entnehmen.

- (5) Der Baukostenanteil nach Abs. 2 oder 3 und der Grunderwerbsanteil nach Abs. 4 bilden in der Summe den Ablösebetrag je Stellplatz.

§ 5 Fälligkeit der Ablösebeträge

Die Zahlung des Geldbetrages wird mit Baubeginn fällig.

§ 6 Sicherheitsleistungen, Vollstreckungsunterwerfung

Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht die Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Stadt Luckenwalde nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzablösesatzung der Stadt Luckenwalde vom 30.04.2014 außer Kraft.

Luckenwalde, den 25.10.2022

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Satzung der Stadt Luckenwalde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21] in Verbindung mit § 49 Abs. 1 und § 87 Abs. 1,4,5 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18,[Nr.39], zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 18.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet der Stadt Luckenwalde mit ihren Ortsteilen Frankenfelde und Kolzenburg. Soweit Bebauungspläne oder vorhabenbezogene Bebauungspläne örtliche Bauvorschriften über die Herstellung notwendiger Stellplätze enthalten, gelten diese allein oder in Verbindung mit den Festlegungen dieser Satzung. Bebauungspläne, die solche örtlichen Bauvorschriften enthalten, werden nachrichtlich in der Anlage 2 aufgelistet.

(2) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen oder mittels Fahrrädern zu erwarten ist.

Die Erweiterung vorhandener baulicher oder anderer Anlagen steht dabei der Errichtung gleich.

§ 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

(1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß der Anlage 1 dieser Satzung hergestellt und jederzeit benutzbar gehalten werden.

(2) Bei der Nutzungsänderung einer baulichen Anlage sind nur die Stellplätze nach Anlage 1 dieser Satzung herzustellen, die notwendig sind, um die infolge der Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen zu können.

(3) Bei Nutzungsarten, die in Anlage 1 dieser Satzung nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

(4) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.

(5) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.

(6) Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind vorzugsweise mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen, soweit andere gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Breite und Größe der Stellplätze richten sich nach der Brandenburgischen Garagen- und Stellplatzverordnung (BbgGstV) in der gültigen Fassung.

(7) Fahrradstellplätze sind im Regelfall in Eingangsnähe witterungsgeschützt anzuordnen und müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen verkehrssicher zu erreichen sein. Jeder Fahrradstellplatz muss einzeln zugänglich sein.

Fahradstellplätze sind so zu gestalten, dass hinsichtlich Laufradgrößen und Reifengrößen unterschiedliche, allgemein übliche Fahrradtypen standsicher abgestellt werden können.

Für den Einzelhandel gilt, dass ab 10 Fahrradstellplätzen 2 Fahrradstellplätze zusätzlich für Lastenräder oder Fahrräder mit Kinderanhängern herzustellen sind.

Diese Regelungen gelten nicht für Gebäude mit maximal einer Wohneinheit. Hier kann der Nachweis in Carports oder Garagen geführt werden.

(8) Auf zusammenhängenden Stellplatzflächen von mehr als drei Stellplätzen sind je vier Stellplätze bzw. pro 20 Fahrradstellplätzen ein einheimischer Baum zu pflanzen. Abweichend von der Regelung können auf dem Grundstück vorhandene Bäume angerechnet werden.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist.

§ 3 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen

- (1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277 in der gültigen Fassung zu ermitteln. Für die Berechnung der Wohnfläche gilt die Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) in ihrer gültigen Fassung.
- (2) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Es muss rechtlich gesichert sein, dass eine Mehrfachnutzung sich zeitlich nicht überschneidet. Bei einer zeitlich gestaffelten Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.
- (3) Die Errichtung und Ausstattung der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität richtet sich nach dem Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (GEIG) in der gültigen Fassung.
- (4) Von den zu errichtenden Stellplätzen sind 10% barrierefrei anzulegen. Ab einer Zahl von 5 Stellplätzen ist mindestens einer behindertengerecht herzustellen.
- (5) Bis zu einem Fünftel der notwendigen Stellplätze können durch Abstellplätze für Fahrräder ersetzt werden. Dabei sind für jeden notwendigen Stellplätze vier Abstellplätze für Fahrräder herzustellen; diese werden zur Hälfte auf die Verpflichtung nach § 2 (1) dieser Satzung angerechnet.
- (6) Bei Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern können abweichend von Abs. 5 die erforderlichen Kfz-Stellplätze gemäß Anlage 1 dieser Satzung durch je 2 Fahrradstellplätze pro Kfz-Stellplatz ersetzt werden.

§ 4 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Nutzungsänderung baulicher oder sonstiger Anlagen

- (1) Bei einer Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.
- (2) Der Bestand an tatsächlichen vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.

§ 5 Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs

- (1) Die Anzahl der notwendigen Kfz- und Fahrradstellplätze können im Einzelfall verringert werden, wenn verkehrliche, wirtschaftspolitische oder städtebauliche Gründe dies erfordern oder zulassen.
- (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann um maximal 50 Prozent verringert werden, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung von den Haltestellen regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt ist. Regelmäßig verkehrt ein Personennahverkehrsmittel, wenn es an Werktagen außer Sonnabend in der Zeit von 6 Uhr bis 18 Uhr überwiegend in einer Taktfolge von maximal 60 Minuten verkehrt. Das Ergebnis ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Luckenwalde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) vom 23.03.2006 außer Kraft.

Luckenwalde, den 25.10.2022

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Anlage 1

Zahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze für Kfz	Bezugsgröße	Zahl der Fahrrad-abstellplätze
1	Wohngebäude			
1.1	Einfamilienhäuser	1 oder § 3 (6) Stellplatzsatzung	je Wohnung	2
1.2	Mehrfamilienhäuser	1 oder § 3 (6) Stellplatzsatzung	je Wohnung	1
1.3	Seniorenwohnungen/ betreutes Wohnen	1	je 5 Wohnungen	1
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1	je Wohnung	1
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1	je 15 Betten	8
1.6	Seniorenheime	1	je 10 Betten	1
1.7	Sonstige Wohnheime	1	je 2 Betten	2
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1	je 40 m ² Nutzfläche	1
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1	je 30 m ² Nutzfläche	0,7
3	Verkaufsstätten			
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1	je 50 m ² Ladenfläche	1
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1	je 20 m ² Nutzfläche	0,2

4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Kinos)	1	je 10 Besucherplätze	1
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle)	1	je 8 Besucherplätze	0,5
4.3	Kirchen	1	je 30 Besucherplätze	2
5	Sportstätten			
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1	je 300 m ² Sportfläche	1
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1	je 300 m ² Grundstücksfläche	2
5.3	Spiel- und Sporthallen	1	je 100 m ² Hallenfläche	1
5.4	Hallenbäder	1	je 50 m ² Hallenfläche	1
5.5	Tennisplätze	2	je Spielfeld	2
5.6	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1	je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5	1
5.7	Tribünenanlagen in Sportstätten	1	je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5	1
5.8	Minigolfplätze	6	je Minigolfanlage	3
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4	je Bahn	3
5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1	je Bootsliegeplatz oder Boot	--
5.11	Golfplätze	5	je Loch	0,5
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten, Vereinsheime, Clubhäuser o.ä.	1	je 20 m ² Gastraumfläche	0,5
6.2	Diskotheken	1	je 10 m ² Gastraumfläche	0,5
6.3	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1	je 10 Betten	0,5 je Gästezimmer
6.4	Jugendherbergen	1	je 10 Betten	2
7	Krankenanstalten			
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privatkliniken, Universitätskliniken	1	je 3 Betten	0,5
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1	je 6 Betten	0,5
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1	je 5 Betten	0,2
7.4	Pflegeheime	1	je 10 Betten	0,5
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grund-, Sonderschulen	1	je Klasse	1/3 pro Klassenstärke
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen (wie Gymnasium)	2	je Klasse	1/2 pro Klassenstärke
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5	je Klasse	5
8.4	Fachschulen, Hochschulen	1	je 5 Schüler, Studenten	1
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1	je Gruppenraum	3
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	2	je Freizeiteinrichtung	2
9	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1	je 60 m ² Nutzfläche	1
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1	je 100 m ² Nutzfläche	1

9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6	je Wartungs- oder Reparaturstand	0,5
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5	je Pflegeplatz	0,5
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5	je Waschanlage	--
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3	je Waschplatz	--
9.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5	je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge	--
10	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1	je 3 Kleingärten	--
10.2	Spiel- und Automatenhalle	1	je 10 m ² Nutzfläche	0,5
10.3	Friedhöfe, auch Tierfriedhöfe	1	je 5.000 m ² Grundstücksfläche	1
10.4	Unter Nr. 2.1 bis Nr. 9.7 nicht genannte Nutzungen	1	je 30 m ² Nutzfläche	1

Anlage 2

Liste der rechtskräftigen Bebauungspläne und vorhabenbezogenen Bebauungspläne, die örtliche Bauvorschriften gemäß § 87 Abs. 9 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) enthalten:

1. Bebauungsplan Nr. 12a/94 Nuthe-Innenstadt Nord
2. Bebauungsplan Nr. 32/2004 Gewerbehof Luckenwalde
3. Bebauungsplan Nr. 34/2008 Solarkraftwerk Luckenwalde
4. Bebauungsplan Nr. 46/2019 Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Frankenfelde Nr. 4 "Holz-Hollander"

Herausgeber: Stadt Luckenwalde, Die Bürgermeisterin, Markt 10, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde kann im INFOPUNKT der Stadtverwaltung Luckenwalde (Gebäude HeimatMuseum), Markt 11, in der Touristinformation Luckenwalde, Markt 11, und in der Bibliothek im Bahnhof, Bahnhofplatz 5, abgeholt werden und steht im Internet unter www.luckenwalde.de/Amtsblatt zum Download zur Verfügung. Es erscheint in der Regel einmal im Monat.